

Edward P o w e l l, *Kingship, Law, and Society. Criminal Justice in the Reign of Henry V*, Oxford 1989, Clarendon Press, ISBN 0-19-820082-X, XI u. 319 S., £ 35. – Dieses Buch enthält weit mehr als der Titel erwarten läßt. P. setzt sich mit der in der heutigen britischen Mediävistik vorwaltenden Tendenz auseinander, von der constitutional history im Stubbs'schen Sinn abzurücken und den von McFarlane entwickelten Ansatz weiter auszubauen, der die nobility und auch die gentry in den Mittelpunkt rückte. Patronage ist dabei zu einem Leitmotiv geworden, wogegen Ideologie und Rechtsbewußtsein der sozialen Gruppen zu kurz kamen. Der Vf. will nun zur constitutional history zurückkehren – sie aber neuartig einkleiden, denn die fruchtbaren Anregungen McFarlane's und seiner Nachfolger sollen voll miteingebracht werden. Man kann es nur begrüßen, wenn auf diese Weise die institutionsgeschichtlichen Fragestellungen des 19. Jh. in zeitgemäßer Form wieder zu ihrem Recht kommen. P. bietet in den Teilen I und II eine Überblicksdarstellung zum spätm. Gesamtkomplex von Recht, Gerechtigkeit, Königtum, Krongerichtsbarkeit, Maschinerie der Kriminaljustiz, Instrumentarium der Streitbeilegung. Besonders fällt auf, daß die königliche Justiz, obwohl immer weiter ausgebaut, stets von der Bereitschaft der local society zur Zusammenarbeit abhängig blieb. Wurde ein Gerichtsverfahren durch eine „Anzeige“ in Gang gesetzt, so konnte dies den Zweck haben, den „Beklagten“ zur Teilnahme an privater Streitschlichtung zu zwingen. Es war kein Zeichen von Ineffizienz der „öffentlichen“ Gerichtsbarkeit, wenn viele ihrer Verfahren im Sande verliefen. In Teil III befaßt sich P. mit der Durchsetzung strengerer Kriminaljustiz unter Heinrich V. Dessen von G. L. Harriss und anderen erarbeitetes neues Bild wird bestätigt: er war nicht nur Feldherr, sondern auch hervorragender Bewahrer des Rechts, und er überwand den seit der Absetzung Richards II. durch die englische Aristokratie gehenden Riß. Dies ändert aber nichts daran, daß die Wirksamkeit der Maßnahmen vom guten Willen der landowning classes abhing – wie schon weiter oben ausgeführt. Ein wenig widersprüchlich ist die Beurteilung des Lollardentums geraten, insofern P. zwar (mit Recht) darauf hinweist, daß Oldcastle bei seiner Rebellion nur relativ wenige Anhänger mobilisieren konnte, aber doch „a wealthy and well-organized movement“ annehmen möchte (wofür die geringe Zahl von Grundbesitzern mit eindeutiger Hinwendung zur Häresie nicht spricht). Voll zustimmen wird man der Auffassung, daß der Verfolgung der Lollarden im Jahre 1414 auch das Motiv zugrundelag, die königliche Autorität zu erhöhen. – Insgesamt gesehen eine Darstellung, die das Zusammenspiel von Administration und gesellschaftlichen Kräften in neuem Licht erscheinen läßt. Insofern P. immer wieder auch die Bedeutung der Rechtsidee thematisiert, dürfte man vielleicht einen Rückgriff auf die Arbeiten von Walter Ullmann erwarten – † 1983 in Cambridge, wo auch P. wirkt. Karl Schnith

J. M. W. B e a n, *From Lord to Patron. Lordship in Late Medieval England*, Manchester 1989, Manchester University Press, ISBN 0-7190-2855-8, XII u. 279 S., £ 29.95. – Die vorliegende Monographie ist ein wichtiger Beitrag zur Diskussion über Wandel und Bedeutung des Gefolgschaftswesens im spätm. England. Im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Modellen – das Einleitungskapitel bietet eine Übersicht über die Historiographie von Charles Plummer über K. B. McFarlane bis hin zu Maddicott und Prestwich – lehnt der Vf. nicht nur den